

Kreis Unna | Postfach 21 12 | 59411 Unna

Lebenshilfe Kreis Unna e.V
Martinstr. 15
59423 Unna

Fachbereich

Arbeit und Soziales
WTG-Behörde (Heimaufsicht)
Yvonne Rosenhammer

Fon 0 23 03 27-29 57
Fax 0 23 03 27-56 57
yvonne.rosenhammer@kreis-
unna.de

Mein Zeichen

50.1/50 83 07-0043

17.05.2023

Öffnungszeiten

Mo – Do 08.00 – 16.30 Uhr
Fr 08.00 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
Raum Nr. B.207

Bus und Bahn

VKU-Servicezentrale
Fon 0 800 6 50 40 30
www.vku-online.de

Zentrale Verbindung

Fon 0 23 03 27-0
Postfach 21 12, 59411 Unna
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
DE69 4435 0060 0000 0075 00
WELADED1UNN

**Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG);
Wiederkehrende Prüfung gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. §§ 23 und 41 des Wohn- und
Teilhabegesetzes NW (WTG NW) der Eingliederungseinrichtung:
Einrichtung der Lebenshilfe Kreis Unna.e.V., Wohnstätte Martinstr. 15 und
Schützenhof 10, 59423 Unna**

Prüfbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.04.2023 und 27.04.23 erfolgte durch die WTG-Behörde eine Prüfung
nach dem WTG in Ihrer o. g. Einrichtung.

Die Prüfung erfolgte durch:

Yvonne Rosenhammer
Matthias Delboi

WTG-Behörde
WTG-Behörde (Pflegefachkraft)

Die Überprüfung erfolgte in einer angenehmen Atmosphäre. Die Kooperation
mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung war gut.
Die erbetenen Unterlagen wurden bereitwillig zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Dieser Prüfbericht ist in der Einrichtung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen
oder auszulegen. Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre sind
zur Einsichtnahme durch die gegenwärtigen oder künftigen Nutzerinnen und
Nutzer oder von ihnen beauftragte Personen bereitzuhalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3
WTG).

I. Allgemeine Angaben

Die Einrichtung verfügt über 54 vollstationäre Plätze, davon 30 in der Wohngruppe Martinstraße und 24 in der Wohngruppe Schützenhof. Am Tag der Prüfung waren insgesamt 52 Plätze belegt. Die Wohngruppe Martinstraße war aufgrund einer Notaufnahme mit 31 Nutzerinnen und Nutzern belegt.

1. Qualitätsmanagement

Die Anforderungen des WTG **werden weitgehend erfüllt.**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Konzepte des Qualitätsmanagements liegen vor und werden sach- und fachgerecht umgesetzt.

Dabei handelt es sich nach dem WTG um mindestens folgende Konzeptionen:

- Allgemeines Einrichtungskonzept (§ 4 Abs. 3 WTG)
- Konzept über die Fort- und Weiterbildung (§ 4 Abs. 3 WTG)
- Hygienekonzept (§ 4 Abs. 4 WTG)
- Palliativpflegekonzept (§ 4 Abs. 5 WTG)
- Beschwerdekonzent (§ 6 Abs. 2 WTG)
- Konzept Gewaltprävention (§ 8 Abs. 2 WTG)
- Konzept zu freiheitsentziehenden/freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (FEM/FBM) (§ 8 Abs. 2 WTG)
- Pflege- und Betreuungskonzept (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 WTG)

Ein allgemeines Einrichtungskonzept sowie ein Palliativpflegekonzept liegen mir bisher nicht vor.

Angebote und Leistungen nach dem WTG müssen gemäß § 4 Abs. 1 WTG dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen; nach Abs. 3 müssen Leistungsanbieter*innen ein Qualitätsmanagement betreiben. Eine kontinuierliche Überprüfung ist dabei wesentlicher Bestandteil eines jeden Qualitätsmanagements.

Eine erfolgte Überprüfung sollte durch ein Aktualisierungsdatum kenntlich gemacht werden. Änderungen müssen in diesem Zusammenhang nicht zwangsläufig erfolgen.

Insofern wird die Einrichtung aufgefordert, fehlende Konzepte zu erstellen und die bereits vorhandenen Konzepte entsprechend fortzuschreiben und die aktuellen Versionen in der elektronischen, internetgestützten Datenbank „PfAD.wtg“ hochzuladen.

2. Personelle Ausstattung

Die Anforderungen des WTG **werden nicht erfüllt.**

Feststellungen/Erläuterungen

Die persönliche Eignung und die Qualifikation des beschäftigten Personals entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Voraussetzungen für eine qualifizierte, am persönlichen Bedarf orientierte, Pflege und Betreuung werden erfüllt. Fortbildungspläne liegen sowohl für das laufende als auch für das Vorjahr vor. Die Maßnahmen finden sowohl in Präsenzform aber auch verstärkt digital über das Portal „apm E-Campus“ statt. Schulungen zum Thema „Gewalt in der Pflege“ haben für alle MitarbeiterInnen im Jahr 2022 stattgefunden. Weitere Schulungen zum diesem Thema sind für 2023 geplant.

Personalbesetzung:

Nach § 21 Abs. 3 WTG haben die Leistungsanbieter/innen und die Einrichtungsleitung sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- bzw. Betreuungsbedarf der Nutzer*innen zu erfüllen.

Der letzte vom LWL mitgeteilte Personalschlüssel hat ergeben, dass ein Personalbedarf von 30,05 VK für den Bereich der pädagogischen Betreuung und Pflege sowie in Höhe von 1,0 VK für die Leitung der Einrichtung besteht.

Die von Ihnen per Mail übersandten Personallisten haben für den Monat April 2023 eine – für den Bereich der pädagogischen Betreuung und Pflege - zur Verfügung stehende Personalmenge von insgesamt 28,18 VK ergeben. Hierbei wurden die Praktikanten und Studenten mit einem Anteil von 1,95 VK bereits berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass die ausgeübten Tätigkeiten denen einer sonstigen Hilfskraft entsprechen. Die Schüler, die langzeiterkrankten Mitarbeiter und die Mitarbeiter der Zeitarbeitsfirma wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Danach ergibt sich für Monat April 2023 ein Personaldefizit von 1,87 VK. Auch unter Berücksichtigung der für den Monat Mai 2023 angekündigten Veränderungen (Neueinstellungen, Austritte) und der eventuellen Rückkehr von Langzeiterkrankten kann das Defizit nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Insoweit ist eine weitere Personalgewinnung erforderlich.

Die Fachkraftquote wird erfüllt.

Nachtdienst

§ 21 Abs. 5 WTG NW sieht vor, dass sich die konkrete Personalbesetzung jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, nach der Zahl der pflegebedürftigen Menschen und deren Pflege- und Betreuungsbedarf in der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung von der Größe der Einrichtung, ihrer baulichen Struktur und Überschaubarkeit zu richten hat. Zusätzlich muss jederzeit eine geeignete Fachkraft anwesend sein.

Die Überprüfung der Dienstpläne hat ergeben, dass am 01.02.2023 in der Wohngruppe Schützenhof keine Nachbesetzung vorhanden war. Weiterhin war am 12.03.23 und 13.03.23 in der Wohngruppe Martinstraße nur eine Hilfskraft (Sozialassistent) anwesend.

Im Hinblick auf die baulichen Gegebenheiten der beiden Wohngruppen ist diese Besetzung der Nachdienste als nicht ausreichend zu bewerten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig in jeder Wohngruppe mindestens eine Fachkraft jederzeit (auch nachts) im Dienst anwesend ist. Da die Gebäude nicht baulich miteinander verbunden sind, ist eine gemeinsame Abdeckung der beiden Wohngruppen nicht möglich.

3. Wohnqualität

Die Anforderungen des WTG werden erfüllt.

Die Einrichtung ist ein stationäres Wohnangebot für volljährige Personen mit einer geistigen Behinderung, deren Hilfebedarf eine stationäre Maßnahme (besondere Wohnform) erfordert.

Gem. § 20 Abs. 3 Satz 4 WTG müssen zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Nach Satz 5 soll der Zugang zu den Sanitärräumen unmittelbar aus den Einzel- der Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein. Aus den in § 47 Abs.3 WTG festgelegten Übergangsregelungen ergibt sich, dass diese Anforderungen nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten, welche vor dem 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen wurden. Da das Datum der Inbetriebnahme für beide Wohngruppen vor dem genannten Stichtag liegt, werden die Anforderungen an die Wohnqualität für Einrichtungen mit Bestandsschutz erfüllt.

In der Wohngruppe Martinstraße sind seit der letzten Begehung einige Renovierungsmaßnahmen erfolgt. Teilweise wurden die Bodenbelege erneuert und alte Badewannen durch moderne Duschanlagen ersetzt. Nach Aussage der Einrichtungsleitung sind weitere Baumaßnahmen in Form von Anbauten – zum Abbau der Doppelzimmer - sowohl in der Martinstraße als auch im Schützenhof geplant.

Die Zimmer werden bei Bedarf standardmäßig ausgestattet. Möbelstücke können – je nach Größe – aber gerne mitgebracht werden. Die Zimmer waren alle unterschiedlich und nach den eigenen Wünschen der Bewohner*innen gestaltet.

Die Individual- und Gemeinschaftsräume verfügen gem. § 5 Abs. 3 WTG über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des Internets.

Ein Außenbereich steht den Nutzern und Nutzerinnen zur Verfügung.

Das nach § 8 Abs. 4 WTG DVO erforderliche Krisenzimmer war am Tag der Begehung, aufgrund einer Notaufnahme, belegt.

4. Hauswirtschaftliche Versorgung

Die Anforderungen des WTG werden erfüllt.

Feststellungen/Erläuterungen

Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten eine bedarfsorientierte und qualifizierte Versorgung. Auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse wird soweit möglich – auch unter Einbeziehung der Angehörigen – eingegangen.

Für die warmen Mahlzeiten wird in der Einrichtung in der Regel das Cook & Chill Verfahren genutzt. Einmal wöchentlich wird gemeinsam gekocht. Die Speisewünsche werden auf den regelmäßigen Bewohnerabenden abgesprochen. Frühstück und Abendessen werden täglich in der Einrichtung zubereitet, das Mittagessen wird von den meisten Nutzern und Nutzerinnen in der Werkstatt eingenommen.

Die Wäscheversorgung in der Wohngruppe Martinstraße erfolgt in der eigenen Wäscherei im Keller, die Wäsche der Wohngruppe Schützenhof wird in einer externen Wäschereich gewaschen.

Die Reinigung der Zimmer, der Badezimmer, der Gemeinschaftsflächen und der Fußböden erfolgt montags bis freitags sowohl durch eigenes Personal und auch durch einen externen Dienstleister. Auf die besonderen Bedürfnisse der Nutzer/innen wird eingegangen.

Die Einrichtung machte am Tag der Begehung einen ordentlichen und sauberen Eindruck.

5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Die Anforderungen des WTG **werden erfüllt.**

Feststellungen/Erläuterungen

In der Einrichtung leben Menschen mit Einschränkungen, die Betreuung durch eine stationäre Wohnstätte benötigen. Die meisten BewohnerInnen der Einrichtung besuchen anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen oder nutzen die tagesstrukturierenden Maßnahmen der Lebenshilfe Kreis Unna e.V. ganztags oder stundenweise in unmittelbarer Nachbarschaft.

Nach Feierabend und an den Wochenenden werden verschiedene Betreuungsangebote, wie z.B. Sport, Basteln und Spielen oder gemeinsame Einkäufe und Stadt- und Kinobesuche angeboten.

Die Angebote sind auf die Struktur und Bedürfnisse der NutzerInnen ausgerichtet. Die individuelle Lebensweise des Einzelnen steht im Vordergrund und wird berücksichtigt. Eine gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft sowie eine individuelle Lebensgestaltung werden – unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten – ermöglicht.

6. Pflege und soziale Betreuung

Die Anforderungen des WTG **werden nicht erfüllt.**

Ich verweise hierzu auf die angehängte pflegfachliche Stellungnahme, die Bestandteil dieses Prüfberichts ist. Ich bitte, um unbedingte Beachtung und Umsetzung der dort aufgeführten Handlungsbedarfe.

7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die Anforderungen des WTG **werden weitestgehend erfüllt.**

Feststellungen/Erläuterungen

Die vom Gesetzgeber auferlegten Informations- und Beratungspflichten werden überwiegend in der gebotenen Weise erfüllt.

Ein Beschwerdeverfahren wird sichergestellt. Ein Beschwerdebriefkasten ist vorhanden, so dass Beschwerden auch in anonymer Form möglich sind.

Die notwendigen Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Nutzerinnen- und Nutzerrechte in Form von Mitbestimmung und Mitwirkung werden durch einen Bewohnerbeirat gewährleistet.

Der Prüfbericht der letzten Regelprüfung war nicht ausgehängt. Die entsprechende Verpflichtung dazu ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 WTG.

Mit der Einrichtungsleiterin wurde besprochen, einen Hinweis zur möglichen Einsichtnahme des Prüfberichts im Eingangsbereich an der Informationstafel zu hinterlassen.

Ein Austausch in Form von Kritik, Anregungen und Wünschen wird von der Einrichtung begrüßt und gefördert.

Die vorgenommenen Regelprüfungen nach den §§ 14 und 23 WTG NRW stellt gem. § 1 des Gebührengesetzes für das Land NW eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Der entsprechende Gebührenbescheid wird mit gesonderter Post übersandt.

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf des zu veröffentlichenden Ergebnisberichts.

Sollten Sie Einwendungen gegen den Ergebnisbericht haben, lassen Sie mir diese bis zum **23.06.2023** zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rosenhammer

2. Gebühren
3. Ergebnisbericht veröffentlichen und Prüfbericht an LWL und Pfad